

Diese Satzungsausfertigung enthält die Änderungen § 14 Abs. 1, nach Satz 2, Abs. 5, nach Satz 2, § 15 Abs. 1, Satz 2, § 14 Abs. 1 nach Satz 2, § 14 Abs. 1 Satz 3, § 14, Abs. 5, Satz 3, § 15 Abs. 1, Satz 2, § 15, Abs. 1, Satz 3, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 14 Abs. 3, Satz 1

SATZUNG

über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Stettfeld (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verb. Mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Stettfeld folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrW-/ AbfG). Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

- (5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern des im Gemeindegebiet anfallenden Rest- und Biomülls aus Haushaltungen, die Entsorgung des im Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs und das Einsammeln und Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle entsprechend der Verordnung des Landkreises Haßberge zur Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Haßberge auf die Gemeinden vom 28.10.2011.
- (6) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung beraten die vom Landkreis bestellten Abfallberater.
- (2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Der Landkreis verpflichtet Dritte zur vg. Handhabung, wenn sie Einrichtungen oder Grundstücke des Landkreises in Anspruch nehmen oder ihnen Zuwendungen bewilligt werden. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle nach Maßgabe der Verordnung des Landkreises Hassberge über die Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft im Landkreis Haßberge auf die Gemeinden vom 28.10.2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee

2. leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Gasflaschen),

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:

- Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
- Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)

- Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)

b) gefährliche Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika

c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02).

4. Altautos, Anhänger, Krafträder, Altreifen, Altöl und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlamm, Fäkalschlamm und Fäkalien. Sonstige Schlämme, die gemäß Abfallablagerungsverordnung/Deponieverordnung nicht für eine Ablagerung auf Deponien der Deponieklassen bis II zugelassen sind,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt
2. Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältnissen transportiert werden können,
4. Abfälle aus Landschaftssäuberungsaktionen,
5. Sperrmüll
6. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Gemeinde zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder dessen Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde weder der Hausüllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Hausmüllabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern

durch die Gemeinde ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihr für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer und die ihnen gemäß § 1 Abs. 7 gleichgestellten Rechtsinhaber im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf den Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10-17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen. Vom Anschlusszwang weiter ausgenommen sind ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke, soweit der Grundstückseigentümer den Nachweis erbringen kann, dass die auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfälle zur Beseitigung über die Abfallentsorgungseinrichtung Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH ordnungsgemäß entsorgt werden.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. Für den gesamten in der Gemeinde anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Gemeinde.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Zulässig jedoch ist die Eigenkompostierung organischer Reststoffe. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung grundsätzlich schon an der Anfallstelle getrennt zu halten.

§ 7

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Gemeinde

überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. Dazu hat die Gemeinde bzw. ihre Mitarbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke des Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat die Gemeinde nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Dies gilt insbesondere für den erforderlichen Nachweis gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Arbeitskampf, behördlicher Verfügung Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätete durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Satzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen.

§ 9 Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Wird Abfall durch den Besitzer, oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinden oder von ihr beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16)
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Gemeinde in bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem der Gemeinde unterliegen:
 1. biologisch abbaubare Gartenabfälle (pflanzliche Abfälle und ähnliche holzig Gartenabfälle bis zu einem Durchmesser von 15 cm) aus privaten Haushaltungen
 2. unbelasteter Erdaushub.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 genannten pflanzlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen können bis zu einer Menge von 1 m³ je Anlieferung zur Grüngutsammelstelle, holzige Abfälle und Sträucherschnittabfälle aus privaten Haushalten zu einer besonderen Sammelstelle der Gemeinde gebracht werden. Die Sammelstellen, die Annahmebedingungen und Annahmezeiten für Anlieferungen nach Satz 1 werden von der Gemeinde festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) Der in § 11 Abs. 2 Ziffer 2 genannte Erdaushub ist an den von der Gemeinde empfohlenen bzw. zugewiesenen Stellen abzulagern. Es darf nur reiner,

unbelasteter Erdaushub ohne Vermischung und Vermengung mit anderen Stoffen abgelagert werden.

§ 13 Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Der Gemeinde Stettfeld wurde die Aufgabe „Einsammeln und Befördern“ von Haus- und Biomüll vom Landkreis Haßberge übertragen. Diese Abfallarten aus privaten Haushaltungen werden von der Gemeinde bzw. in deren Auftrag abgeholt. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis oder in dessen Auftrag entsorgt.
- (3) Dem Holsystem der Gemeinde unterliegen demnach nur der Restmüll und der Biomüll.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Restmüll im Sinne des § 13 ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 2 nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum
2. Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
3. Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
4. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

- (2) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist der Restmüll in den Restmüllsäcken gemeinsam mit den zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen sind und wo sie erworben werden können.
- (3) Biomüll im Sinne des § 13 ist in den dafür bestimmten und zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Biotonne nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Biomüllbehältnisse und Biomüllbehältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Biomüllbehältnisse:

1. Biotonnen mit 60 l Füllraum
2. Biotonnen mit 120 l Füllraum
3. Biotonnen mit 240 l Füllraum

4. Biogroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

- (4) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle, Art, Größe und Zahl der benötigten Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 und mindestens ein Biomüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 3 vorhanden sein. Für benachbarte Grundstücke können gemeinsame Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 (mit 60 Litern Füllraum) oder Biomüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 (mit 60 Litern Füllraum) zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet (Müllgemeinschaft). Als benachbartes Grundstück gilt das unmittelbar neben dem Grundstück liegende, sowie das unmittelbar gegenüberliegende Grundstück. Eine zwischen den Grundstücken liegende öffentliche Verkehrsfläche schließt eine Müllgemeinschaft nicht aus. Eine Müllgemeinschaft darf jedoch nicht mehr als 3 Personen umfassen.
- Die Gemeinde kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhanden Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Abs. 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst

aufzustellen und betriebsbereit zu halten. Die Gemeinde beschafft die nach § 14 zugelassenen Abfallbehältnisse in der gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl – auf Kosten der Anschlusspflichtigen. Die Gemeinde informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung oder auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (3) Die Biomüll- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Säcke müssen zugebunden zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) Die Biomüll- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten oder Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standort zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten, vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Biomüll- und der Restmüllabfuhr

- (1) Bio- und Restmüll werden grundsätzlich abwechselnd im 14tägigen Rhythmus abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden von der Gemeinde bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung entweder an dem, dem Feiertag vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.
Für Grundstücke mit einer, zwei oder drei Personen besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung, wonach die Abholung des Biomülls im 14tägigen Rhythmus, die Abholung des Restmülls jedoch nur im Abstand von 4 Wochen erfolgt.
Die erste Leerung erfolgt dann an dem von der Gemeinde festgesetzten Termin. Entfällt die Voraussetzung für die Möglichkeit der Erklärung wieder, so erfolgt die letzte Leerung im 4 Wochen-Rhythmus am nächsten von der Gemeinde festgesetzten Leerungstermin (maßgebend ist der Zeitpunkt, an

dem die Gemeinde hiervon Kenntnis erlangt). Den Wegfall hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen.

- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesen Fällen gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) Soweit Abfälle nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, haben die Besitzer selbst oder durch Beauftragte die Abfälle zu den dafür bestimmten Anlagen zu bringen.
- (2) Abfälle zur Verwertung dürfen nicht mit Abfällen zur Beseitigung vermischt werden. Vermischte Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung sind Abfälle zur Beseitigung und sind dem Landkreis zur Beseitigung zu überlassen.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den gemeindlichen Schaukästen und, soweit möglich, im Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach.

§ 19

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. gegen die Vorschriften in §§ 12 und 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 4. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 2 mit 4) zuwiderhandelt,
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 61 KrW-/AbfG,, bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.12.1992 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Stettfeld, den 16. Dezember 2011

Simon D., 2. Bürgermeisterin

Eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 25.04.1994, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.1994
2. Änderungssatzung vom 13.10.1994, in Kraft getreten am 01.11.1994
3. Änderungssatzung vom 19.10.1994, in Kraft getreten am 01.11.1998.
4. Änderungssatzung vom 17.03.2006, in Kraft getreten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung